

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 8. Februar 2023****www.ris.bka.gv.at**

8. Verordnung: Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe – 2023

8. Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2023, ZI. 10-JAG-1934/1-2023, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) – 2023

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 75/2022, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und deren natürlicher Lebensräume sowie um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss der ganzjährig geschonten Federwildarten Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) zu ermöglichen, wird unter streng überwachten Bedingungen in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung die Schonzeit für diese ganzjährig geschonten Federwildarten, im Sinne von Abs. 2, entsprechend den Bedingungen des Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vorübergehend verkürzt.

(2) Die Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) wird vom 16. März bis 15. Juli festgelegt.

§ 2

(1) Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) dürfen außerhalb der in § 1 Abs. 2 angeführten Zeiträume im Bereich von landwirtschaftlichen Acker-, Getreide-, Mais-, Obst-, Wein- und Gemüseanbaubetrieben sowie von Weideviehhaltungsbetrieben im Bereich von gelagerten Erntegütern und Silagekonservierungen sowie im Bereich von Niederwild- und Singvogellebensräumen, von einer nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 berechtigten Person,

- a) vergrämt,
- b) mit den zulässigen Fangmethoden gefangen oder
- c) durch Abschuss erlegt werden.

(2) Hinsichtlich Abs. 1 lit. b und lit. c beträgt die Entnahmehöchstzahl für ganz Kärnten pro Jagdjahr 2586 Aaskrähen. Dieses Kontingent darf außerhalb der Schonzeit, das heißt vom 16. Juli bis 15. März, in den einzelnen Jagdbezirken (§ 82 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz 2000) pro Jagdjahr nicht überschritten werden. In der in § 1 Abs. 2 angeführten Zeit (Schonzeit), jedoch nur im Rahmen des Kontingentes (§ 2 Abs. 2), dürfen in reinen Ackerbaugebieten nicht brütende, in großen Gruppen auftretende Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), sogenannte Junggesellentrupps, erlegt werden.

(3) Fanggeräte für den Lebendfang von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Unbeabsichtigt gefangene unversehrte Vögel sind unverzüglich frei zu lassen. Verletzte Vögel sind tierschutzgerecht zu versorgen. Die Fanggeräte müssen täglich mindestens zweimal kontrolliert werden und über mindestens eine Sitzstange verfügen. Es ist stets ausreichend Futter und frisches Wasser bereit zu halten. Die Tötung der gefangenen Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe) hat weidgerecht, in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen.

(4) Unbeschadet des § 58 Kärntner Jagdgesetz 2000 ist jede Entnahme vom Jagdausübungsberechtigten mit dem Datum der Erlegung dem zuständigen Bezirksjägermeister schriftlich zu melden. Die Gesamtentnahme pro Jagdjahr ist in der Abschussliste (§ 59 Kärntner Jagdgesetz 2000) zu verzeichnen.

§ 3

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch die Landesregierung durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd-ausübungsberechtigten laufend zu führen sind (§ 59 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000) sowie in die vom Bezirksjägermeister aufgrund der Abschusslisten zu erstellende Wildnachweisung (§ 59 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000).

(2) Die Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft hat die Einhaltung des unter § 2 Abs. 2 angeführten Kontingentes zu überwachen und der Kärntner Landesregierung bis 30. April eines jeden Jahres die Abschusslisten und die Wildnachweisung betreffend Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) zu übermitteln.

§ 4

(1) Damit die Populationen der unter § 1 Abs. 1 angeführten Federwildarten trotz vorübergehender Verkürzung der Schonzeit ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Kärntner Jägerschaft zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe) regelmäßige Zählungen sowie ein entsprechendes Monitoring durchzuführen und hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, der Kärntner Landesregierung zu berichten.

(2) Die Kärntner Jägerschaft hat weiters ein regelmäßiges Schadenmonitoring durch standardisierte Erhebungen in Schadgebieten durchzuführen und der Kärntner Landesregierung hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, zu berichten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens, tritt diese Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**